

Merkblatt Kindesunterhalt

1. Der Kindesunterhalt

Die Eltern sorgen gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege, Erziehung und Geldzahlung für den Unterhalt des Kindes.

1.1 Gesetzesrevision

Per 1. Januar 2017 ist das neue Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Ziel des neuen Rechts ist es, den Unterhaltsanspruch des Kindes zu stärken. Neu hat das Kind insbesondere Anspruch auf einen sogenannten Betreuungsunterhalt. Der Betreuungsunterhalt beinhaltet die Kosten, die durch die Eigenbetreuung entstehen (ungedekte Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils: Grundbedarf, Miete, Steuern, Haftpflichtversicherungsprämie etc.).

1.2 Inhalt der Unterhaltspflicht

Der gebührende Unterhalt des Kindes umfasst insbesondere die Kosten für den unmittelbaren Lebensunterhalt wie Kleidung und Ernährung, sowie die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

Der Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen, wobei auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes berücksichtigt werden.

1.3 Dauer der Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht endet i.d.R. mit der Volljährigkeit. Bei früherem Eintritt wirtschaftlicher Selbstständigkeit oder längerer Ausbildungsdauer endet die elterliche Unterhaltspflicht vor oder nach Volljährigkeit. Hat das volljährige Kind noch keine angemessene Ausbildung, hält die Unterhaltspflicht bis zu dessen Abschluss an.

1.4 Der Unterhaltsvertrag

Hat der Vater das Kind anerkannt, können die Eltern den Unterhalt jederzeit behördlich oder gerichtlich regeln lassen. Der behördlich oder gerichtlich geregelte Unterhalt stellt einen Rechtstitel dar und sichert den Unterhalt des Kindes auch nach einer allfälligen Trennung der Eltern.

Der zwingende Inhalt des Unterhaltsvertrages ergibt sich aus Art. 287a des Zivilgesetzbuches¹. Ein ausserhalb eines Gerichtsverfahrens abgeschlossener und von beiden Elternteilen unterzeichneter Unterhaltsvertrag wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt, soweit er dem Kindeswohl entspricht.

Das volljährige Kind und der zahlungspflichtige Elternteil können den Unterhalt selbstständig regeln. Der entsprechende Vertrag bedarf keiner behördlichen Genehmigung. Bei Uneinigkeit ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei für die Regelung des Unterhalts zuständig. Für Beratungen zum Thema Volljährigenunterhalt wird auf die Frauenzentrale Luzern, Fachstelle Volljährigenunterhalt Töpferstrasse 5, 6004 Luzern, Tel. 041 211 00 30 verwiesen. Weitere Informationen unter www.frauenzentraleluzern.ch.

2. Zuständigkeit

2.1 KESB am Wohnsitz des Kindes

2.1.1 Verheiratete Eltern

Grundsätzlich regelt das Gericht am Wohnsitz einer Partei anlässlich des Eheschutzverfahrens resp. Scheidungsverfahren den Unterhalt für das Kind. Wollen getrennt lebende Eltern den Kindesunterhalt ausserhalb eines Gerichtsverfahrens einvernehmlich regeln, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig.

2.1.2 Geschiedene Eltern

Sind sich die Eltern einig, ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes für die Neuregelung des Kindesunterhaltes zuständig. In den übrigen Fällen entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht.

2.1.3 Unverheiratete Eltern

Bei Einigkeit der Eltern ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes für die Regelung des Unterhaltes zuständig. Bei Uneinigkeit entscheidet das Gericht am Wohnsitz einer Partei.

2.2 Gericht am Wohnsitz einer Partei

Sind sich die Eltern bezüglich des Kindesunterhalts nicht einig und dieser soll ausserhalb eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahren gerichtlich geregelt werden, haben die Eltern vorgängig beim Gericht am Wohnsitz einer Partei ein Schlichtungsgesuch einzureichen. Das Schlichtungsverfahren entfällt, wenn vor der Klage ein Elternteil an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelangt ist und eine einvernehmliche Regelung nicht möglich war.

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/201604010000/210.pdf>

3. Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrages

Die Eltern haben gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege und Erziehung und/oder Geldzahlungen für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Bei der Geldzahlung wird zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterschieden. Der Barunterhalt umfasst die direkten Kinderkosten, wie die Kosten für Nahrung und Kleidung oder Wohn- und Fremdbetreuungskosten. Der Betreuungsunterhalt deckt hingegen die Kosten ab, die durch die Eigenbetreuung des Kindes entstehen (ungedekte Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils). Die Berechnung des Betreuungsunterhalts erfolgt gestützt auf die von den Eltern gelebte Betreuungssituation, die Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils und dessen Erwerbssituation.

Der in Geld zu bezahlende Unterhaltsbeitrag wird gestützt auf die jeweilige Lebens-, Erwerbs- und Betreuungssituation der Eltern und des Kindes berechnet. Eine Berechnung nach Pauschalen oder Prozentsätzen ist nicht mehr möglich. Da bei der Berechnung der Kinderunterhaltsbeiträge die konkreten Umstände massgebend sind, können die Unterhaltsbeiträge unterschiedlich hoch ausfallen. In das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen wird nicht eingegriffen. Damit eine konkrete Unterhaltsberechnung möglich ist, sind detaillierte Angaben zu den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Eltern und des Kindes notwendig, so unter anderem:

- Lohnausweise, Lohnabrechnungen
- Taggeld- oder Rentenverfügungen von Sozialversicherungen (z.B. IV, UV, ALV)
- Verfügung über gewährte wirtschaftliche Sozialhilfe
- Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit die letzten drei Jahresrechnungen
- Mietvertrag oder Belege über Hypothekarzinsen (bei Wohneigentum)
- Krankenkassenpolice und Prämienabrechnung inkl. Verfügung betr. Prämienverbilligung
- Prämien und Belege für Zahlung Haftpflichtversicherung
- Allfällige Rechtstitel über die Unterhaltsverpflichtung für weitere Kinder
- Aktuelle Steuerveranlagung und Steuererklärung (vollständig)
- Beschreibung der aktuellen Betreuungssituation und Erwerbstätigkeit sowie Vorstellungen, wie diese künftig aussehen werden
- Beleg der Kindesanerkennung

4. Abänderung von Unterhaltsregelungen

4.1 Abänderung bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse

Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse kann der Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu festgelegt oder aufgehoben werden. Veränderte Verhältnisse liegen unter anderem vor, wenn sich die Bedürfnisse des Kindes oder die finanziellen Verhältnisse der Eltern verändern oder die Betreuung des Kindes neu geregelt wird. Die Veränderung muss erheblich und von einer gewissen Dauer sein, damit die Unterhaltsregelung abgeändert werden kann.

4.2 Abänderung von Unterhaltsregelungen, die vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossen wurden

4.2.1 Verheiratete/geschiedene Eltern

Kinderunterhaltsbeiträge, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem Gerichtsentscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder eines Elternteils neu festgesetzt. Wurden gleichzeitig mit dem Kindesunterhalt auch die Unterhaltsbeiträge an den Elternteil festgelegt (im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsurteils), ist eine Anpassung der Kinderunterhaltsbeiträge nur möglich, wenn sich die Verhältnisse erheblich verändert haben. Sofern einzig der Kindesunterhalt geregelt worden ist, müssen keine veränderten Verhältnisse vorliegen.

4.2.2 Unverheiratete Eltern

Unterhaltsbeiträge an das Kind, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem Gerichtsentscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder eines Elternteils neu festgesetzt. Veränderte Verhältnisse sind nicht vorausgesetzt.

4.3 Vorübergehende ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes

Tritt beim Kind ein ausserordentliches Bedürfnis auf, welches bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrages nicht mit einberechnet worden ist (z. B. Zahnkorrektur oder eine Therapie, deren Kosten nicht von einem Dritten (z.B. Krankenkasse) zu tragen sind), haben die Eltern zusätzlich zu den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen für die entsprechenden Kosten aufzukommen. Die Kosten sind in der Regel anteilmässig zum Einkommen der Eltern zu tragen. Die Tragung dieser Kosten kann ebenfalls im Unterhaltsvertrag geregelt werden.

4.4 Ausserordentliche Vermögensanfälle

Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgelegt, dass kein Unterhaltsbeitrag bezahlt werden kann, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert (z. B. grosser Erbschaftsanfall), so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil die Beträge bezahlt, die während der letzten fünf Jahre zur Deckung des gebührenden Unterhalts gefehlt haben.

5. Kosten der Unterhaltsregelung

Die Kosten für die Regelung des Unterhalts (Genehmigung mit/ohne Berechnung) betragen i.d.R. CHF 400.00 (zuzüglich CHF 100.00 je weiteres Kind). Diese sind im Voraus zu bezahlen.

6. Weitergehende Beratung

Für Fragen im Zusammenhang mit der Regelung des Unterhalts steht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern-Land, Platz 10, 6039 Root D4, Tel. 041 455 45 45, zur Verfügung. Ausführliche Beratungen sind kostenpflichtig (CHF 100.00 pro Stunde).